

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
CH 2501 Biel

Mediapulse AG
Giacomettistrasse 1, 3000 Bern 15

Postadresse:
Postfach, 3000 Bern 15

Dr. Manuel Dähler
Geschäftsführer
Tel +41(31) 356 47 11
Fax +41(31) 356 47 21
manuel.daehler@mediapulse.ch

24.07.2006

Anhörung zum RTVV-Entwurf: Stellungnahme Mediapulse AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund verschiedener Kontakte mit dem BAKOM und als Direktbetroffene der Artikel 78-81 nRTVG (Stiftung für Nutzungsforschung) erlauben wir uns, zu einigen Artikeln des vorgeschlagenen RTVV Stellung zu nehmen:

Art. 28 RTVV (resp. Art. 19 nRTVG): Falls die von den Veranstaltern eingeforderten Angaben zum Programminhalt in irgendeiner Weise vergleichbar sein sollen (und ev. mit quantitativen Nutzungsdaten hinterlegt werden sollen), setzt dies eine Systematisierung der Angaben zum Programminhalt voraus. Besteht heute eine solche Systematisierung? Ist der Wunsch nach einer Systematisierung zu erwarten? Wenn ja ist sowohl zum Erarbeiten einer Systematik wie bei der Umsetzung dieser bei den einzelnen Anbietern mit grösserem Arbeitsaufwand zu rechnen (und der Aufbau einer Systematik allenfalls in der RTVV zu verankern).

Art. 29 Abs. 3 RTVV: Dürfen diese Daten von Dritten kommerziell vermarktet werden? Immerhin wird der Aufwand bei den Veranstaltern (die zu unentgeltlicher Abgabe verpflichtet werden, Art. 28 Abs 3 RTVV) und weiteren beigezogenen Datenlieferanten anfallen!

Art. 42 Abs. 1 RTVV: Eine Rückfrage zur Klärung: ist die Umschreibung im Abschnitt g klar genug, um die Weiterverbreitung des eigentlich gemeinten DVB-SI-Standards zu sichern?

Art. 54 Abs. 1 RTVV: Hier ist uns unklar, wie z.B. ein Untermieter behandelt werden. Gilt er als eigener Haushalt?

Art. 54 Abs. 2 bzw. 3 RTVV: Wie sind Kollektivhaushalte zu bewerten (Krankenhäuser, Studentenheime, Gefängnisse usw.). Gemäss Volkszählung leben ca. 2,5% der Bevölkerung in Kollektivhaushalten (ohne die Klasse "9804 Sammelhaushalte von anwesenden Personen, deren Wohnung und Haushaltszusammensetzung unbekannt sind"). Da der Nutzerkreis in den angeführten Kollektivhaushalten über das Betriebspersonal hinausgeht, wären sie als "kommerziell" zu betrachten. Von der betrieblichen Ausrichtung her ist "der von der Kundschaft (indirekt) bezahlte Mehrwert" (siehe Begleitbericht) nicht immer gegeben.

Art. 70 Abs. 2 RTVV: Der angegebene Datenumfang ist zu gross. Bei der Publikation all dieser Daten werden viele Stationen die Forschung finanziell nicht mehr mittragen, sondern die offizielle Publikation abwarten. Nach Rücksprache mit J. Aregger, BAKOM, sollen die alljährlich zu publizierenden Daten in etwa dem heutigen Jahresbericht Bd. 1 des Forschungsdienstes entsprechen. Sie richten sich vorab

an eine breite interessierte Öffentlichkeit, sollen aber das Business-Modell der Nutzungsforschung (Abgabe der Daten an die Veranstalter zu kostendeckenden Preisen) nicht tangieren.

Neuer Textvorschlag für Art. 70 Abs. 2 RTVV: „Die von der Stiftung nach Artikel 79 Absatz 1 RTVG jährlich zu veröffentlichenden wichtigsten Ergebnissen umfassen mindestens die Verfügbarkeit und die Nutzung der Radio- und Fernseh-Empfangsmöglichkeiten der Bevölkerung sowie die Nutzung der in der Schweiz empfangbaren Radio- und Fernsehprogramme. Die Nutzungsdaten werden ausgedrückt in Reichweite, Nutzungsdauer und Marktanteil; sie werden in den Sprachregionen ausgewiesen und aufgeschlüsselt nach Wochentagen, Sendergruppen oder soziodemografischen Merkmalen. Das Departement regelt die Einzelheiten.“

Anmerkungen zum Vorschlag:

- Mit "Empfangsmöglichkeiten" sind nicht die technische Reichweite der Verbreitungstechnologien gemeint, sondern die Empfangsmöglichkeiten der im befragten Haushalt aktuell vorhandenen Geräte.
- Die Aufschlüsselungskriterien entsprechen der heutigen Publikation. Sie werden nicht kombiniert (daher "... Wochentagen, Sendergruppen **oder** soziodemografischen Merkmalen ...").

Mit herzlichem Dank für die Prüfung unserer Anmerkungen und freundlichen Grüßen

Mediapulse AG



Dr. Manuel Dähler
Geschäftsführer